

Satzung des „Förderverein pommersche Heimat e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein pommersche Heimat“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die pommersche Kultur und den pommerschen Heimatgedanken sowie die Völkerverständigung und die Entwicklungshilfe zu fördern. Der Verein soll Verbindungen zwischen aus Pommern stammenden Personen aufbauen und unterhalten, sowohl zu noch heute in der Region Pommern lebenden Personen, als insbesondere auch zu ins Ausland ausgewanderten Pommern und deren Nachfahren. Er soll die Aufrechterhaltungen der pommerschen Kultur und des pommerschen Heimatgedankens im In- und Ausland unterstützen und mit diesem Hintergrund auf die Völkerverständigung hinwirken, dies insbesondere auch durch Förderung des Jugendaustausches. Soweit aus Pommern abstämmige Personengruppen in Entwicklungshilfelandern leben, soll der Verein dort Unterstützung mit dem Ziel leisten, die wirtschaftliche Entwicklung solcher von Pommern besiedelter Regionen zu fördern.
- (2) Der Verein „Förderverein pommersche Heimat“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist eine besondere Verbundenheit zu Pommern. Diese ist bei natürlichen Personen mit Abstammigkeit aus Pommern grundsätzlich anzunehmen, kann aber auch durch andere Umstände gegeben sein.

- (2) Die Mitgliedschaft kann in Form der „aktiven Mitgliedschaft“, nachfolgend Mitglied genannt und in Form der „Fördermitgliedschaft“, nachfolgend Fördermitglied genannt, erworben werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell und sind stimmberechtigt nach § 8 Abs. 9. Sie können zu jeder Zeit ihre Förderungen einstellen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde wird von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Personen) oder der Auflösung (juristische Personen) des Mitglieds;
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
- (9) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (10) Bei rechtzeitigem Eingang ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied keinen Gebrauch von dem Recht der Berufung oder versäumt es deren Frist, gilt die Mitgliedschaft mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses als beendet.
- (11) Wird rechtzeitig Berufung eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
- (12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann mit $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft des Verbandes antragen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft ist nur solchen Personen zu verleihen, die sich im ganz besonders herausragendem Maße um die Verwirklichung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Ziele verdient gemacht haben.
- (3) Ehrenmitglieder haben nach Maßgabe der Satzung Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder können Mitglieder des Vorstandes bzw. des Präsidiums sein.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied und Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den in § 2 genannten Zweck und die Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;

- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie eventueller weiterer Vereinsorgane und Gremien;
 - f. Änderung der Satzung;
 - g. Auflösung des Vereins;
 - h. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
 - i. Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden und wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Vereinsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 zugelassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (8) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (9) Jedes Mitglied ist stimmenberechtigt und hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (10) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Wird dadurch der Wille der Versammlung nicht eindeutig erkennbar, hat die Abstimmung durch Auszählung der Stimmen zu erfolgen. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (11) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Für Satzungsänderungen des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 und für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, werden erst wirksam, wenn das zuständige Finanzamt nach Vorlage bestätigt hat, dass dadurch der gemeinnützige und mildtätige Zweck des Vereins im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der Wortlaut angegeben werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens sieben Mitgliedern, ihm gehören an: der Vorsitzende, ein bis drei Stellvertreter, ein oder zwei Beisitzer und der Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vorstand nicht mit seiner maximalen Mitgliederzahl besetzt ist, eine Erweiterung des Vorstandes aber aus seiner Sicht notwendig ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen.
- (5) Der Vorstand kann an Stelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Beschlüsse sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (6) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
- (7) Die Einladung erfolgt schriftlich oder telefonisch durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung - auch in Eilfällen - durch einen stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des von ihm bevollmächtigten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung;
 - b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters;
 - c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (10) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.
- (11) Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorsitzende verantwortlich.
- (12) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können erstattet werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 11 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfallen der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den paritätischen Wohlfahrtsverband, der dieses ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zweck zu verwenden hat.

Unterzeichnet durch die Gründungsmitglieder

Greifswald, den 11.04.2003